

Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (Brexit); Folgen für das Aufenthaltsrecht britischer Staatsangehöriger und ihrer Familienmitglieder

Das Vereinigte Königreich wird am 31.01.2020 die Europäische Union verlassen. Noch ist nicht bekannt, unter welchen genauen Bedingungen der so genannte Brexit erfolgen wird.

In jedem Fall werden britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörige zukünftig für ihren Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel oder einen anderen Nachweis über ihr Aufenthaltsrecht benötigen.

- **Im Falle eines unregelmäßigen Austritts**

Im Falle eines unregelmäßigen Austritts ohne Austrittsabkommen sollen britische Staatsangehörige ab dem 31.01.2020 vorerst für 6 Monate davon befreit sein, einen deutschen Aufenthaltstitel zu besitzen. Sie dürfen sich also für 6 Monate unverändert hier aufhalten und arbeiten. Diese Frist wird möglicherweise noch verlängert.

Innerhalb dieser Übergangszeit sollen alle britischen Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen bei ihrer zuständigen Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel beantragen.

Bis zur Entscheidung über den Antrag bleibt der Aufenthalt im Bundesgebiet sowie die Ausübung jeder Erwerbstätigkeit erlaubt

- **Im Falle eines geregelten Austritts**

Im Falle eines geregelten Brexit mit Austrittsabkommen wird diese Übergangsfrist für die Beantragung eines Aufenthaltstitels vermutlich bis 31.12.2020 dauern.

Die Ausländerbehörde wird alle im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald gemeldeten britischen Staatsangehörigen anschreiben, sobald die zuständigen Ministerien die weitere Vorgehensweise mitgeteilt haben. Wir bitten deshalb, zum aktuellen Zeitpunkt und auch nach dem 31.01.2020 von Anfragen und Anträgen abzusehen.